Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 19. **Jahrgang 1889.**

423. 421. **Privilegium**

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Goch im Betrage von 120 000 Mark.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Goch am 2. und 23. Oktober 1888 beschlossen hat, die zur Tilgung des Restbetrages einer bei der städtischen Sparkasse zu Schulhausbauten aufgenommenen Anleihe, sowie zur Erfüllung der aus einem Prozeß gegen die Nordbrabant-Deutsche Eisenbahngesellschaft für die Stadt sich ergebenden Zahlungsverbindlichkeiten, ferner zur Ausführung des projektirten Baues einer evangelischen Volksschule und zur ersten Herstellung des Straßenpflasters in verschiedenen Straßen erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 120 000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin Etwas zu erinnern gefunden hat, gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833, zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 120 000 Mark, in Buchstaben: Einhundertzwanzigtausend Mark, welche in folgenden Abschnitten:

60 000 M. zu 200 M.
60 000 M. zu 500 M.

zusammen 120 000 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen mit 3½ Prozent zu verzinsen und mittelst Verloosung jährlich vom 1. Juli 1890 ab mit mindestens Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind — durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 4. April 1889.

(L. S.) gez.: **Wilhelm** R.

ggez.: von Scholz. Herrfurth.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anleihe-schein

der Stadt Goch.

. . te Ausgabe, Buchstabe . . Nr. . . über . . . . M. Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß landesherrlichen Privilegiums vom . . . . . (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom . . . ten . . . . . 188 . .

Nr. . . . Seite . . . und Gesetzsammlung für 188 . . Seite . . . laufende Nummer . . .).

In Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 2. und 23. Oktober 1888, genehmigt durch Verfügung des Bezirksausschusses vom 13. November 1888, beurkunden und bekennen sich die Unterzeichneten Namens der Stadt Goch durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . M., welche an die Stadt bar bezahlt worden und mit 3½ vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 120 000 M. erfolgt mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1890 bis spätestens 1930 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monat Februar jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Mai 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger", dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, dem Clever Kreisblatt zu Cleve und dem „Niederrheinischen Volksblatt" zu Goch. Geht eins dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Stadt mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli von heute an gerechnet, mit $3^1/_2$% jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Stadtkasse zu Goch und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Stadt anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum 30. Juni 1894 ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse in Goch gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verlust der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsenreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung mit unserer Unterschrift ertheilt.

Goch, den 1. Juli 1889.

Der Bürgermeister. (Unterschrift.) Die städtische Schuldentilgungs-Kommission. (Unterschriften.)

(Stadtsiegel.)

Der Stadtkassen-Rendant.
(Unterschrift.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.
. . . . Reihe Nr . . . .

Zinsschein

zu der Schuldverschreibung der Stadt Goch
. . . . te Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . über . . . . Mark
zu $3^1/_2$ Prozent Zinsen über . . . . Mark . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. Januar (bezw.) 1. Juli 18 . . ab die Zinsen der vorgenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . mit . . . . M . . Pf. bei der Stadtkasse zu Goch.

Goch, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Facsimile der Unterschriften.)

Der Stadtkassen-Rendant.
(Unterschrift.)

Rückseite. Fällig am . . . . .

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zum Anleihescheine der Stadt Goch
. . . te Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . über . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre vom 1. Juli 18 . . bis 30. Juni 18 . . bei der Stadtkasse zu Goch, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Goch, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Facsimile der Unterschriften.)

Der Stadtkassen-Rendant.
(Unterschrift.)

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Kommissionsmitglieder können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Gemeindeempfängers versehen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichendem Druck in nachstehender Art abzudrucken:

. . ter Zinsschein.	. . ter Zinsschein.
Anweisung.	

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

424. 424. Betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Vom 18. April 1889.

Für die Versicherungsanstalt der das Gebiet des Reichs umfassenden Tiefbau-Berufsgenossenschaft wird an Stelle des unter dem 8. December 1887 bekannt gemachten provisorischen Prämientarifs nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes und nachdem inzwischen auch für die genannte Berufsgenossenschaft ein Gefahrentarif aufgestellt worden ist, der nachstehende revidirte Tarif auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes hiermit festgesetzt:

Revidirter Prämientarif
für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Laufd. Nr.	Betriebsarten.	Gefahrenklasse.	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind. %	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfg.
1	Straßenreinigung und Unterhaltung, sonstige Erdarbeiten, insbesondere Meliorationsarbeiten, Transport von Erde und anderen Baustoffen, Unterhaltung von Schmuckanlagen, soweit nicht nach Ziffer 2 oder 3 eine höhere Gefahrenklasse Anwendung findet	A	1	1/2
2	Größere Erdbauausführungen, alle Arbeiten der Handwerker, wie Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- pp. Arbeiten, Brunnenbau, Fundirungen, Wasserbauten, Unterhaltung und Reparatur von Mühlengerinnen, Reinigen von Abzugskanälen und Teichen, Dampfwalzenbetrieb, Betrieb von Pumpwerken zu Be- und Entwässerungen, dann von Wasser und Windmotoren, Herstellung von Steinschlag, Schlackenklopfen, Betrieb von Steinbrüchen	B	2	1
3	Sämmtliche Sprengarbeiten, Stollen- und Schachtbau	C	8	4

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, ist der Prämiensatz der Klasse B. zur Anwendung zu bringen.

2. Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit derselbe Arbeiter mit mehreren Arten (Kategorien) von Arbeiten beschäftigt war (z B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind die verschiedenen Arten in der monatlichen Nachweisung besonders anzugeben und für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten vom 12. December 1877). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zu Grunde gelegt.

Berlin, den 18. April 1889. B. 2024.

Das Reichs-Versicherungsamt: Bödiker.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

425. 415. Die schifffahrttreibenden Kreise werden hierdurch benachrichtigt, daß bei den Leuchtfeueranlagen an der Kieler Föhrde folgende Aenderungen in Aussicht genommen sind:

1. Der Leuchtthurm bei Bülk soll einen weißen Anstrich mit einem etwa 5,5 m breitem Ringe von leuchtendem Roth in ungefährer Mitte des Thurmes erhalten.

2. Der Leuchthurm bei Friedrichsort wird einen rothen Anstrich mit zwei um den Thurm laufenden weißen Ringen von je etwa 1/6 m Breite erhalten. Die dioptrische Leuchtapparat V. Klasse dieses Lichtfeuers wird durch einen in Deutschland hergestellten besonders lichtstarken Apparat IV. Klasse ersetzt. Das Licht desselben wird in der Einfahrt, in dem zwischen Heultonne und Leuchttonne liegenden Sektor als festes weißes Feuer, östlich und westlich davon als Blitzfeuer zu sehen sein. Das vorhandene Nebelsignal, ein Gong, wird durch ein Läutewerk deutscher Konstruktion mit besonders kräftig tönender Glocke ersetzt werden.

Die Aenderungen werden, soweit sie zur Zeit noch nicht fertig gestellt sind, aller Wahrscheinlichkeit nach bis zum Beginne des Juli d. J. durchgeführt werden.

Coblenz, den 30. April 1889. J.-Nr. 1303 Ib.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben.

426. 410. Das revidirte Statut der Magdeburger Versicherungsgesellschaft gegen Hagel und begleitenden Wetterschaden zu Magdeburg ist am 25. Februar d. J. landespolizeilich genehmigt worden.

Düsseldorf, den 1. Mai 1889. I. III. A. 2588.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

427. 428.

Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat April 1889.

Nr.	1. Namen der Notirungsorte	2. Weizen gut M. Pf.	Weizen mittel M. Pf.	Weizen gering M. Pf.	3. Roggen gut M. Pf.	Roggen mittel M. Pf.	Roggen gering M. Pf.	4. Gerste gut M. Pf.	Gerste mittel M. Pf.	Gerste gering M. Pf.	5. Hafer gut M. Pf.	Hafer mittel M. Pf.	Hafer gering M. Pf.	6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm												nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
1	Barmen	22 —	20 —	—	17 50	16 50	—	20 —	17 —	14 —	16 75 (17 85)	16 25	15 75	—	—	—	—
2	Cleve	19 95	19 63	19 31	13 99	13 67	13 36	14 81	14 —	13 25	15 50 (16 40)	14 97	14 09	16	16	16	16
3	Goch	20 20	19 92	19 64	13 84	13 53	13 22	14 50	14 17	13 84	14 15	13 65	13 15	4900	4100	520	620
4	Crefeld	19 —	18 —	—	14 50	13 50	—	19 —	16 —	—	14 50 (15 35)	13 50	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	19 50	—	—	16 25	—	—	17 50	—	—	16 — (16 80)	15 50	14 50	—	—	—	—
6	Benrath	19 —	18 —	16 50	15 —	14 —	13 50	—	—	—	14 50 (15 75)	13 25	12 25	—	—	—	—
7	Duisburg	21 50	20 50	19 50	17 —	15 75	15 25	17 —	15 —	12 50	15 50 (16 80)	15 25	14 88	—	—	—	—
8	Elberfeld	21 —	—	20 —	16 —	—	13 25	20 50	—	14 50	16 — (17 35)	14 50	13 50	—	—	—	—
9	Essen	21 50	19 50	17 50	16 50	14 50	13 50	19 —	15 50	13 50	16 50 (17 35)	14 75	14 25	11	16	10	10
10	Werden	19 50	18 50	17 50	14 50	13 50	12 50	16 —	15 —	14 —	14 50 (15 75)	13 50	12 50	—	—	—	—
11	Geldern	19 72	19 17	18 61	14 88	14 25	13 61	14 34	13 81	13 14	15 — (16 75)	14 —	13 —	—	—	—	—
12	Kempen	19 —	—	—	14 28	—	—	21 50	—	—	16 — (16 90)	—	—	—	—	—	—
13	Neuß	18 85	17 35	—	14 18	12 90	—	—	—	—	13 50 (14 15)	—	—	1242	1175	—	504
14	Wesel	21 —	20 50	20 —	16 20	15 70	14 95	14 50	14 —	13 50	15 62 (16 40)	15 12	14 62	—	—	—	—
15	Solingen	22 —	—	21 —	16 —	—	15 —	19 —	—	14 —	16 — (16 90)	—	15 —	2	1	1	2
16	Graefrath	19 —	—	—	17 —	—	—	14 25	—	—	16 50	—	—	—	—	—	—
17	Gladbach	19 25	17 75	—	16 25	—	—	17 —	—	—	15 50 (16 25)	15 —	14 —	—	—	—	—
18	Moers	19 08	—	—	14 —	—	—	—	—	—	15 50 (16 74)	14 75	14 25	1500	360	—	210
19	Oberhausen	20 64	20 41	20 19	16 65	16 42	16 20	12 79	12 56	12 36	15 50	15 26	15 02	17	13	9	6
20	Uedem	—	18 75	—	—	13 63	—	—	13 23	—	14 —	13 50	—	28	31	19	23
21	Xanten	19 73	19 45	19 16	15 —	14 69	14 53	14 50	14 28	14 —	14 50	14 25	14 —	625	275	105	90
22	Rheinberg	19 80	19 20	—	14 57	14 15	—	14 50	14 —	—	15 —	14 —	—	57	36	—	45
23	Rees	19 38	19 16	18 75	15 19	14 69	14 25	16 75	14 53	12 66	15 88	15 28	14 31	215	15	11	23
24	Calcar	20 13	19 88	19 63	14 —	13 75	13 50	14 38	14 13	13 88	14 25	14 —	13 75	—	—	—	—
25	Emmerich	20 15	—	—	15 75	—	—	—	—	—	16 —	15 50	15 —	—	—	—	—
26	Mülheim a. d. R.	19 —	18 50	18 —	13 20	12 90	12 60	12 80	11 80	11 —	15 20	14 60	14 —	—	—	—	—
	Durchschnittspreis für den Verw.-Bezirk		19 48			14 65						14 71					

Nr.	7. Hülsenfrüchte: Erbsen M. Pf.	Bohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	8. Kartoffeln M. Pf.	9. Stroh a. Richt- M. Pf.	Stroh b. Krumm- M. Pf.	10. Heu M. Pf.
	Es kosten 100 Kilogramm						
1	22 50	24 50	41 50	8 10	7 50 (8 14)	4 75	8 75 (9 45)
2	30 75	36 50	51 —	8 50	8 — (8 93)	—	9 — (9 90)
3	26 —	30 —	56 —	6 —	5 —	4 —	8 —
4	22 50	27 75	—	7 50	7 — (7 35)	7 —	9 — (8 45)
5	22 —	29 —	40 50	9 50	6 — (6 65)	—	8 — (9 45)
6	26 —	27 —	45 —	6 50	7 25 (7 80)	6 25	9 25 (9 90)
7	22 25	28 75	48 50	8 50	8 — (8 45)	7 —	9 — (9 45)
8	19 25	31 —	35 —	7 40	7 25 (8 40)	—	9 — (10 50)
9	23 —	27 50	49 —	8 70	8 50 (8 45)	—	10 40 (11 55)
10	24 —	28 —	36 —	7 76	6 50 (7 30)	5 25	8 50 (9 45)
11	28 —	29 —	50 —	6 45	6 60 (7 90)	6 —	7 80 (8 60)
12	26 —	30 —	—	6 60	7 — (7 30)	6 —	8 — (9 45)
13	23 —	28 —	49 —	8 —	5 70 (5 99)	—	8 10 (8 51)
14	27 —	58 —	58 —	7 56	6 08 (6 97)	—	9 10 (9 90)
15	22 —	26 —	40 —	10 —	9 — (9 45)	7 50	10 — (10 90)
16	22 25	25 25	32 —	8 60	9 —	—	11 50
17	24 75	26 50	42 —	7 75	6 66 (7 84)	—	10 25 (11 90)
18	—	—	—	6 95	6 30 ([illegible])	—	8 — (8 90)
19	20 13	24 50	39 —	8 03	7 67	—	9 —
20	23 —	23 —	52 50	—	—	—	—
21	20 —	27 —	—	6 —	6 90	5 70	8 70
22	19 —	—	—	7 —	7 20	—	9 —
23	23 —	23 50	—	7 —	6 —	5 —	9 —
24	22 —	25 —	—	6 50	6 —	—	8 —
25	27 50	32 50	60 70	7 75	7 —	—	9 50
26	22 75	26 50	53 —	8 61	8 —	7 —	9 —
Durchschnitt					7 05		8 95

Nr.	11. Fleisch: Rind von d. Keule M. Pf.	Rind Bauchfleisch M. Pf.	Schweine- M. Pf.	Kalb- M. Pf.	Hammel- M. Pf.	Speck (ger.) M. Pf.	12. Eßbutter M. Pf.	13. Eier 60 Stück M. Pf.
	Es kostet 1 Kilogramm							
1	1 40	1 20	1 50	1 10	1 30	1 50	2 50	3 30
2	1 45	1 15	1 50	1 40	1 35	1 70	2 19	3 75
3	1 10	1 —	1 40	1 10	1 20	1 60	2 20	3 —
4	1 20	1 —	1 25	1 15	—	1 50	2 10	4 35
5	1 48	1 25	1 55	1 30	1 38	1 60	2 25	3 30
6	1 20	1 20	1 40	1 —	—	1 40	2 60	4 50
7	1 10	1 —	1 45	1 10	1 10	1 40	2 40	3 38
8	1 15	— 95	1 40	1 10	1 20	1 30	2 35	3 —
9	1 25	1 05	1 40	1 06	1 21	1 52	2 60	3 90
10	1 10	1 10	1 30	1 —	1 20	1 50	2 56	4 87
11	1 10	1 10	1 35	1 10	1 20	1 40	2 05	3 30
12	1 —	1 —	1 30	1 —	—	1 40	2 21	3 30
13	1 20	—	1 50	1 20	1 30	1 50	2 28	4 35
14	1 50	1 30	1 35	1 40	1 40	1 50	2 26	3 78
15	1 20	1 —	1 50	1 —	1 30	1 50	2 —	3 —
16	1 20	1 20	1 50	1 20	1 —	1 50	2 60	3 —
17	1 08	— 95	1 55	— 85	— 98	1 55	2 50	4 90
18	1 10	—	1 30	1 20	1 30	1 40	2 20	3 75
19	1 22	— 90	1 34	— 89	1 30	1 46	2 26	3 03
20	1 05	1 05	1 07	— 80	1 —	1 43	2 14	3 31
21	1 20	1 10	1 20	— 90	—	1 40	2 03	3 31
22	1 40	—	1 10	1 —	1 20	1 60	2 10	3 50
23	1 10	1 10	1 30	— 80	1 10	1 60	2 10	3 —
24	1 10	1 10	1 10	— 80	1 35	1 40	1 98	3 06
25	2 —	1 10	1 10	— 80	1 20	1 40	2 20	3 25
26	1 15	1 —	1 46	1 04	1 21	1 45	2 31	3 46

Nr.	14. Mehl: Weizen I. Pf.	Roggen I. Pf.	15. Weizen-Graupen Pf.	Grütze Pf.	16. Buchweizengrütze Pf.	17. Hirse Pf.	18. Reis (Java) Pf.	19. Kaffee: Java mittel gelb in rohem Zust. M. Pf.	Java gelb in gebr. Zust. M. Pf.	20. Salz Pf.	21. Schweineschmalz M. Pf.
	Es kostet 1 Kilogramm										
1	30	28	40	30	36	45	50	2 65	3 30	20	1 60
2	34	32	48	48	50	48	50	2 60	3 40	20	1 60
3	30	30	40	48	30	—	60	3 —	3 40	20	1 40
4	30	30	40	44	—	—	40	3 40	3 80	20	1 60
5	32	30	46	46	48	50	48	3 50	3 70	20	1 50
6	35	20	—	50	—	—	55	3 40	3 60	20	1 40
7	29	30	49	32	31	42	53	2 50	3 20	18	1 40
8	30	28	32	28	—	40	40	3 —	3 40	20	1 40
9	32	28	40	36	32	50	50	2 70	3 80	20	1 40
10	32	26	45	35	40	—	50	2 70	3 40	20	1 50
11	30	24	40	—	—	—	30	2 80	3 20	20	1 50
12	30	—	36	—	—	—	48	3 —	3 40	20	1 20
13	30	—	48	48	30	49	48	3 35	3 40	20	1 40
14	39	30	49	38	52	38	54	2 80	3 80	20	1 80
15	30	28	40	40	28	50	50	2 60	3 57	20	1 50
16	42	38	45	38	34	—	50	3 60	3 20	20	1 60
17	30	26	28	—	—	40	58	3 50	3 60	20	1 50
18	30	—	—	—	30	—	—	3 20	3 60	20	1 40
19	34	32	40	—	—	—	40	2 60	3 —	20	1 40
20	30	24	—	50	—	—	36	2 40	2 80	20	1 60
21	30	18	36	50	44	—	36	3 —	3 20	20	1 60
22	30	21	36	60	38	60	48	2 80	3 20	20	1 40
23	30	26	30	30	30	44	36	2 40	3 —	20	1 60
24	30	28	50	50	—	—	50	2 80	3 20	20	1 60
25	34	32	50	40	44	40	45	2 90	3 30	20	1 40
26	31	30	38	32	32	53	45	2 50	3 —	18	1 34

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Lennep und Remscheid, Cleve für den Kreis Cleve, Crefeld für die Kreise Crefeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Benrath für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für die Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Elberfeld für die Kreise Elberfeld und Mettmann, Essen für den Stadtkreis Essen, Werden für den Landkreis Essen, Geldern für den Kreis Geldern, M.-Gladbach für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis Moers, Neuß für die Kreise Neuß und Grevenbroich, Wesel für den Kreis Rees, Solingen für den Kreis Solingen.

Die als höchste Tagespreise im Monat April festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat April 1 Liter Milch 17 Pf., 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 Mark, 1 Kgr. Schwarzbrod 18 Pf.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind aus kleinen Verkaufseinheiten berechnet.

Düsseldorf, den 8. Mai 1889. I. IV. 784. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

428. 426. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 18. Jahreswoche vom 28. April bis 4. Mai.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	5	—	—	3	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	1	2	1	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	36	4	—	—	5	2	1	1
Essen (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	1
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	1	1	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	1	—	8	1	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	2	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	1	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	1	1	1
Solingen . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	5	—	1	—	20	2	—	—
Summe	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	104	10	26	2	53	8	2	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 9. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

429. 407. Der von der auf Gegenseitigkeit gegründeten Hagel-Versicherungsgesellschaft „Borussia" zu Berlin laut Protokolls vom 30. November 1888 beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts ist unterm 2. Februar d. J. die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Düsseldorf, den 30. April 1889. I. III. A. 2520.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

430. 408. Ein gewisser Wilhelm Wepler fordert durch ein Central-Vertriebsbüreau hierselbst Nr. 0, Straußbergerstraße 19, auch unter der Adresse des Kaufmanns Karl Kürbis, in dreistester Weise Behörden und Privatpersonen in der Provinz auf, an Epilepsie und Krämpfen Leidende ihm nahmhaft zu machen. Den Kranken werden darauf in einer Brochüre W. Wepler's Krampfpulver „Antiepilepticum" und Krampfthee empfohlen. Beide Mittel haben die ihnen nachgerühmte Wirkung nicht. Das Publikum, besonders in der Provinz, wird daher vor denselben gewarnt.

Berlin, den 15. April 1889. Der Polizei-Präsident.

Kühnert's Berliner Universal-Blutreinigungsthee. Der hierselbst unter dem Namen „Kühnert's Berliner Universal-Blutreinigungsthee" gegen die verschiedenartigsten Krankheiten angepriesene Thee hat die behaupteten Wirkungen nicht, kann aber unter Umständen gesundheitsschädlich wirken.

Berlin, den 7. April 1889.

Der Polizei-Präsident.

Vorstehende Warnungen werden hiermit zur Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 1. Mai 1889. I. II. A. 2039.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

431. 419. Es wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und Eingesessenen gebracht, daß das Königliche Staatsministerium auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 beschlossen hat, dem für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles in Münster gewählten Kapitular-Vikar, Domherrn und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

General-Vikar Dr. Giese die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in der Diözese Münster zu gestatten.

Düsseldorf, den 2. Mai 1889. II. B. Nr. 1271.
Der Regierungs-Präsident: Freiherr von Berlepsch.

432. 429. Die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1888/89 betreffend.

Gemäß der Vorschrift im §. 48 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 wird über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds während des Rechnungsjahres 1888/89 nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lfde. Nr. 1.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben. 2.	Ist-Einnahme oder Ausgabe. M.	Pf. 3.
	A. Einnahme.		
1	Grundsteuer-Beischläge einschließlich der Hebegebühren	7 809	59
2	Zinsen aus dem Kapitalvermögen . .	4 820	—
3	Fortlaufende Einnahmen in Folge Berichtigung materieller Irrthümer . .	451	46
4	Aus Versilberung von Effekten . . .	—	—
5	Sonstige Einnahmen	—	88
	zusammen . .	13 081	93
	Dazu Baarbestand am 1. April 1888	3 698	55
	Summe A. . .	16 780	48
	B. Ausgaben.		
1	Fortlaufende Ausgaben in Folge Berichtigung materieller Irrthümer . .	—	—
2	Unbeibringliche Steuerbeträge . . .	9	97
3	Grundsteuer-Nachlässe in Folge von Elementarschäden	1 079	94
4	Außerordentliche Unterstützungen an Grundsteuerpflichtige	12 430	—
5	Kosten der Ermittelung der Elementarschäden	—	—
6	Vergütungen an Vollziehungsbeamte .	—	—
7	Hebegebühren von den Beischlägen (A. 1.)	227	47
8	Druck- und Formularkosten	23	46
9	Zu Kapitalsanlagen	2 183	90
10	Sonstige Ausgaben	55	61
	Summe B. . .	16 010	35
	Verglichen mit Summe A. . .	16 780	48
	Bleibt Baarbestand am 1. April 1889	770	13
	Außerdem Bestand an Effekten zum Nennwerthe von	120 500	—

Düsseldorf, den 6. Mai 1889. III. III. B. 2816.
Königl. Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

433. 422. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 26. März d. J. Nr. 2478 dem katholischen Kirchenvorstande zu Birten, im Kreise Moers, die Erlaubniß ertheilt hat, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind beauftragt: 1. Hormes, Pfarrer, 2. H. Baumann, Ortsvorsteher, 3. R. Hortmann, 4. R. Lensing, 5. J. Terlinden, 6. H. Baumann, Küster, 7. Th. van Elst, 8. H. Prang, 9. J. Prang, 10. J. Matthaiwe, 11. Th. Angenendt, 12. G. Dellmann, 13. J. Schraven, 14. H. Brammen, 15. W. Spettmann, 16. J. Willemsen, 17. J. Hauser, 18. Th. Brammen, 19. J. Rosen, alle aus Birten, 20. C. Ameely zu Xanten, 21. Bullmann zu Xanten, 23. Bollmann, Pfarrer zu Niel, 24. Kaplan Nillesen zu Oedt, 25. Kaplan Hemmers zu Breyell, 26. Kaplan Moßmann zu Alpen, 27. Kaplan Cüppers zu Menselen, 28. Kaplan Asvater zu Xanten, 29. Kaplan Sanders zu Sonsbeck, 30. Faust zu Styrum.

Düsseldorf, den 2. Mai 1889. II. B. 1279.
Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. V.: Metz.

434. 425. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof von Köln den Pfarrer Adolf Anton Schmitz zu Ruppichterroth, gegen dessen Anstellung Seitens des Staates Nichts zu erinnern ist, unter dem 10. d. Mts. zum Pfarrer in Zons ernannt hat.

Düsseldorf, den 29. April 1889. II. B. 1244.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. V: Metz.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

435. 414. Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden unter dem 29. December 1888 erlassene Verbot der Nummer 116 sechsten Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Sächsiches Wochenblatt. Organ für Politik und Volkswirthschaft" ist durch Entscheidung der Reichskommission vom 9. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 19. April 1889.
Die Reichskommission: Herrfurth.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

436. 356. **Seepolizei-Verordnung**
betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießtecrain.

Die diesjährige zweite Schießübung mit 3,7 cm Revolver-Kanonen und dem Revolver-Gewehr auf der Jade von S. M. Tender „Hay" bezw. der Dampfpinasse findet in der zweiten Hälfte des Monats Mai und Juni statt.

Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der Jade westlich von Jappen-Sand in 9—11 m Wassertiefe verankert. Die Schußrichtung ist S ½ W bezw. N ½ O.

Die Uebungsfläche umfaßt das Vareler-Tief und liegt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwischen den Peilungen Arngast W S W und Tonne 20 W.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, und dadurch, daß der Tender, welcher an den Scheiben auf- und niederfährt, im Mast etne rothe Flagge führt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 — R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1497 — das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten.

Die vom Tender „Hay" oder von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sind sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 31. März 1889.

Paschen, Vice-Admiral und Stations-Chef.

437. 416. In dem Orte Alstaden tritt am 16. Mai eine Postagentur in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirk der neuen Postanstalt werden die gegenwärtig zum Landbestellbezirke des Postamts in Styrum gehörigen Gehöfte u. s. w. des Gemeindebezirks von Alstaden zugetheilt.

Düsseldorf, den 4. Mai 1889. II. 4294.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. V.: Kuntzemüller.

438. 420. In dem Orte Herongen tritt am 16. Mai eine Postagentur in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende gegenwärtig zum Landbestellbezirke des Postamtes in Wankum gehörige Orte zugetheilt: Niederdorf, Neuenhof, Louisenburg, Herschel, Buschberg und Neu Roerbrock.

Düsseldorf, den 4. Mai 1889. II. 4157.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Köhne.

439. 417. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 1./4. Februar 1889 wird der Arenberg'schen Aktiengesellschaft zu Essen das Eigenthum des Bergwerks Prosper VIII in der Gemeinde Carnap, im Kreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von zwei tausend fünf hundert fünf und sechszig Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 30. April 1889.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 30. April 1889.

Königliches Oberbergamt.

440. 409. In Gemäßheit des §. 43, Absatz 2, des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Gemeindebezirk Grieth, Kreis Cleve, die Anlegung des Grundbuches begonnen ist.

Cleve, den 2. Mai 1889.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

441. 418. Es wird hiermit auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1888 bekannt gemacht, daß mit der Einführung des Grundbuches in der Gemeinde Capellen, Kreis Moers begonnen wird.

Moers, den 6. Mai 1889. Nr. I. 2.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Chronik.

442. 427. A. Communal-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. v. Mts. in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Remscheid getroffenen Wahlen den Fabrikanten Johann Karl Hessenbruch und den Kaufmann Walter Hilger daselbst als unbesoldete Beigeordnete der Stadt Remscheid für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren zu bestätigen geruht. Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Grieth-hausen ist dem Rittergutsbesitzer und Premierlieutenant der Landwehr Wilhelm Gerpott zu Schmidthausen Seitens des Herrn Oberpräsidenten übertragen worden.

Der Polizeikommissar Mathias Brückmann zu Steele ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke der Gemeinden Steele Stadt und Land bestellt worden.

B. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Ernst Mattenklott aus Zellerfeld ist die Concession zur Uebernahme der bisher von dem Apotheker Louis Meyer zu Solingen innegehabten Apotheke daselbst ertheilt worden.

C. Schul-Verwaltung.

Dem Vorsteher der höheren Privat-Knabenschule zu Kettwig, Wilhelm Hartmann, ist die Erlaubniß zur Fortführung der höheren Privat-Mädchenschule zu Kettwig ertheilt worden.

Ernennungen von Lehrpersonen im Monat April 1889.

a. provisorisch:

1. Albrecht, Maria, an der städtischen höheren Mädchensch. zu Solingen. 2. Ackermann, Katharina, an der kath. Volksch. zu Osterath. 3. Brocker, Richard, an einer Volksch. des Stadtkreises Crefeld. 4. Dörr, Franz, Rektor an der städtischen höheren Mädchensch. zu Solingen. 5 Eisler, Karl, an einer Volksch. des Stadtkreises Duisburg. 6. Geyser, Elisabeth, an einer Volksch. des Stadtkreises Elberfeld. 7. Gottlieb, Maria, an einer Volksch. des Stadtkreises Elberfeld. 8. Haecker, Adeline, an der städtischen höheren Mädchensch. zu Solingen. 9. Hennicke, Luise, an der evang. Volksch. zu Gerresheim. 10. Ingendoh, Heinrich, an der kath. Volksch. zu Geldern. 11. Janssen, Maria, an der kath. Volksch. zu Calcar. 12. Jentges, Maria, an der kath. Volksch. zu Walbeck. 13. Dr. Leiffholdt, Johann, an der städtischen höheren Mädchensch. zu Oberhausen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

14. Lüsebrink, Wilhelm, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Wald. 15. May, Nikolaus, an einer Volksch. des Stadtkreises Duisburg. 16. Meuser, Friedrich, an der kath. Volksch. zu Hehler. 17. Poster, Nikolaus, an der kath. Volksch. zu Broich. 18. Sauer, Josefine, an der kath. Volksch. zu Hüls. 19. Tüllmann, Johann, an der kath. Volksch. zu Rahm. 20. Wistorf, Otto, an einer Volksch. des Stadtkreises Duisburg. 21. Wurm, Louise, an der städtischen höheren Mädchenschule zu Solingen.

b. definitiv:

1. Badenberg, Albertine, an der kath. Volksch. zu Steele. 2. Bückmann, Otto, an der höheren Mädchenschule zu Rheydt. 3. Conrads, Agnes, an der kath. Volksch. zu Unterbach. 4. von Courbière, Maria, an einer Volksch. des Stadtkreises Düsseldorf. 5. Decker, Louise, an der kath. St. Martinsch. zu Emmerich. 6. Hellmich, Theodor, an der kath. Volksch. zu Hetterscheidt. 7. Hoffmann, Carl, an einer Volksch. des Stadtkreises Barmen. 8. Kleine, Wilhelm, an der städtischen höheren Mädchensch. zu Solingen. 9. Klinker, Gustav, an der evang. Volksch. zu Linde. 10. Krampen, Wilhelm, an der evang. Volksch. zu Mülfort. 11. Laarmann, Wilhelm, an einer Volksch. des Stadtkreises Duisburg. 12. de Leuw, Ida, an der kath. Volksch. zu Rheinberg. 13. Liebhold, Max, an einer Volksch. des Stadtkreises Elberfeld. 14. Mahrholz, Bernhard, an der kath. Volksch. zu Düppel. 15. Mertens, Wilhelm, an der kath. Volksch. zu Labbeck. 16. Müller, Bertha, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Ronsdorf. 17. Othegraven, Felix, an der evang. Volksch. zu Gräfrath. 18. Pinoff, Margaretha, an der städtischen Mittelsch. für Mädchen zu Elberfeld. 19. Puhl, Heinrich, an der evang. Volksch. zu Herweg. 20. Reineke, Louise, an einer Volksch. des Stadtkreises Remscheid. 21. Rottmann, Maria, an der evang. Volksch. zu Holsterhausen. 22. Staas, Emil, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Ronsdorf. 23. Walther, Eduard, an der II. evang. Volksch. zu Velbert. 24. Weber, Heinrich, an einer Volksch. des Stadtkreises Elberfeld. 25. Wewer, Johann, an der kath. Volksch. zu St. Tönis. 26. Wunderlich, Wilhelm, an einer Volksch. des Stadtkreises Elberfeld.

443. 413. Der seitherige Kandidat des höheren Schulamts Dr. Joseph Schwegmann ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Rheydt ernannt worden.

Coblenz, den 25. April 1889. Nr. 742 A.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: v. Puttkamer.

444. 411. Der Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Generalkommissionssekretär Kanzleirath Mertens zu Düsseldorf aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen.

445. 412. Personal-Chronik des Oberlandesgerichts für den Monat April 1889.

Der Landgerichtsrath Beitzke in Köln ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

Köln, den 1. Mai 1889. Pr. 4732 a.

Königliches Oberlandesgericht.

446. 423. Die Tauschversetzung zwischen den Stations-Vorstehern erster Klasse Elfferding zu Ohligs und Schmelz zu Lennep zum 1. Juni d. J. ist rückgängig geworden.

Düsseldorf, den 7. Mai 1889. J.-Nr. Ac. 1357.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

447. 430. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Versetzt: Der Ober-Postsekretär Scheid von Neuß nach Limburg (Lahn); der Postsekretär Darius von Köln (Rhein) nach Neuß; die Postassistenten Hegmann von Kettwig nach Elberfeld und Zander von Ruhrort nach Ronsdorf.

Ernannt: Der Postsekretär Schaltenberg in Rheydt (Bez. Düsseldorf) zum Ober-Postsekretär; der Postassistent Hegmann in Elberfeld zum Telegraphenassistenten.

Angestellt: Die Postassistenten Wolfermann in Hilgen und Schüngel in Saarn (Ruhr), sowie der Postanwärter Meyer in St. Hubert als Postverwalter; der Postanwärter Wolffgramm in Wermelskirchen als Postassistent und der Telegraphenanwärter Morcinietz in Crefeld als Telegraphenassistent.

In den Ruhestand versetzt: Der Ober-Postassistent Hartmann in Barmen-Rittershausen.

Gestorben: Ober-Telegraphenassistent Otto in Düsseldorf.

Düsseldorf, den 2. Mai 1889. II. 6703.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. V.: Kuntzemüller.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf